

# Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

## Beschlussvorlage

Organisationseinheit:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/1/0171**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	28.11.2012			

### AG § 78 SGB VIII

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes gemäß § 78 SGB VIII für die Tätigkeitsfelder § 11 SGB VIII und § 13 SGB VIII je eine Arbeitsgemeinschaft zu initiieren.

Aufgabe dieser ist es fachliche Schwerpunkte für die jeweiligen Tätigkeitsfelder zu diskutieren und entsprechende Empfehlungen für eine ganzheitliche Jugendhilfeplanung in diesen Aufgabenfeldern dem Jugendhilfeausschuss auszusprechen.

Stralsund, den

Ralf Drescher  
- Landrat -

**Begründung:**

Gemäß § 78 SGB VIII sollen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Auf der Klausurtagung des Jugendhilfeausschusses am 22.10.2012 wurde hinsichtlich der erforderlichen Jugendhilfeplanung im Landkreis Vorpommern-Rügen einvernehmlich vorgeschlagen, für die Planungsbereiche der Aufgaben nach §§ 11 und 13 SGB VIII eine breite Beteiligungsstruktur auszubauen. Diesbezüglich wurde in den Arbeitsgruppen angeregt, entsprechend § 78 SGB VIII solche Arbeitsgemeinschaften für die genannten Tätigkeitsfelder einzuberufen. Aufgabe dieser soll es zum einen sein, Inhalte und Schwerpunkte in den Tätigkeitsfeldern zu diskutieren und diese untereinander abzustimmen und dem Jugendhilfeausschuss entsprechende Empfehlungen für die Jugendhilfeplanung auszusprechen. Diese Arbeitsgemeinschaften sichern einen hohen Grad an Partizipation und ermöglichen eine fachliche, konzeptionelle und inhaltliche Diskussion ausgerichtet am Bedarf der Kinder und Jugendlichen zu führen.

Ziel der Arbeitsgemeinschaften soll es sein, dem Jugendhilfeausschuss die ermittelten Bedarfe und Konzepte für die planerischen Ausgestaltungen der Leistungen an die Hand zu geben und auf dieser Grundlage die Jugendhilfeplanung ab 2014 zu diskutieren.

Insofern wird die Verwaltung des Jugendamtes die Arbeitsgemeinschaften entsprechend der im § 78 SGB VIII genannten und im Ergebnis der Klausurtagung festgestellten Beteiligten zum 01.01.2013 berufen. Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über die Ergebnisse der Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften informieren.

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung			
Gesamtkosten:					
<b>Finanzierung</b>					
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:				
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME				
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
	Haushaltsjahr:				
Bemerkungen:					
1. stellv. LR	2. stellv. LR	FBL 2/Beigeordnete	FDL 12	FDL 14	FDL 22